

11.2.3. *Die Unterstützung und der Rechtsschutz der Mitarbeiter bei der Ausübung staatlicher Funktionen*

Die Stabilität und Autorität des sozialistischen Staates und die planmäßige und strikte Durchführung der Aufgaben erfordern, daß die Ausübung staatlicher Funktionen durch die Mitarbeiter von seiten der Gesellschaft und des Staates unterstützt und wirksam geschützt wird. Auch die Mitarbeiter persönlich genießen die Unterstützung und den Schutz des Staates, da sie als Beauftragte der Arbeiter-und-Bauern-Macht einen gesellschaftlichen Auftrag erfüllen und eine hohe Verantwortung tragen.

Die wirksamste Unterstützung erhalten die Mitarbeiter in ihrer Tätigkeit durch die vielfältigen Initiativen und Leistungen der Werktätigen zur Erfüllung der Planaufgaben und zur Festigung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung. Davon zeugen die Ergebnisse im sozialistischen Wettbewerb ebenso wie die aktive Teilnahme der Bürger an der staatlichen Leitung und Planung, ihre Vorschläge und Hinweise zur Verbesserung der staatlichen Arbeit sowie ihre wachsende Verantwortung für die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Der *Rechtsschutz der Mitarbeiter in den Staatsorganen dient dazu, die ungestörte Ausübung der staatlichen Funktionen zu sichern und Leben, Gesundheit und Würde der Mitarbeiter zu schützen.* Er wird vor allem durch erzieherische Mittel, aber notfalls auch durch Zwangsmaßnahmen des Staates — einschließlich des strafrechtlichen Schutzes — gewährleistet. So kann derjenige mit Ordnungsstrafe belegt werden, der eine den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende Organisierung und Gestaltung notwendiger staatlicher Maßnahmen behindert oder in ihrer Wirksamkeit hemmt (§ 2 Ordnungswidrigkeitengesetz).³⁶ Wer Widerstand gegen die pflichtgemäße Durchführung der den Mitarbeitern übertragenen staatlichen Aufgaben leistet oder deren staatliche oder gesellschaftliche Arbeit beeinträchtigt, wer Mitarbeiter wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit oder weil sie einem staatlichen Organ angehören, verächtlich macht oder verleumdet und wer Leben oder Gesundheit eines Mitarbeiters bei Ausübung oder wegen seiner staatlichen Tätigkeit angreift oder in anderer Weise gegen ihn Gewalt anwendet, wird strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.³⁷

Auch die Regelung der *Staatshaftung*³⁸ dient in bestimmter Weise dem Rechtsschutz der Staatsfunktionäre. Fügen die Mitarbeiter in Ausübung staatlicher Tätigkeit Bürgern rechtswidrig einen Schaden zu, so tritt der Staat dafür ein. (Die Staatshaftung, die in erster Linie natürlich die Bürger vor Schäden schützt, die ihnen in Ausübung staatlicher Tätigkeit rechtswidrig zugefügt werden, wird in Kap. 12 behandelt.)

36 Vgl. Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — vom 12.1.1968, GBl. I S. 101, i. d. F. des Gesetzes vom 19.12.1973, GBl. I S. 574 sowie des Änderungsgesetzes vom 19. 12. 1974, GBl. I S. 591.

37 Vgl. Strafgesetzbuch der DDR vom 12.1.1968, GBl. I S. 1, i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 19. 12. 1974, GBl. I S. 591, §§ 212, 214, 220 u. 102.

38 Vgl. Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der DDR — Staatshaftungsgesetz — vom 12. 5. 1969, GBl. I S. 34.